



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 24. Februar 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. Juli 2020; Pet 3-19-08-6102-
036225
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
26. Januar 2023 beschlossen:

*Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur
Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/5276), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 3-19-08-6102

Abgabenordnung

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung der Bon-Pflicht nach § 146a Absatz 2 der Abgabenordnung.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Belegausgabepflicht eine enorme bürokratische Hürde darstelle, die dem Einzelhandel und dem Mittelstand schade. Zudem sei sie aus ökologischer Sicht ein "Desaster". Für übliche Kassensbons werde chemisch mit Bisphenol A beschichtetes Papier verwendet, das nicht ökologisch abbaubar sei. Durch das Bisphenol A bestehe zusätzlich eine gesundheitliche Gefahr, da es über die Haut aufgenommen werde und bei Säuglingen und Kleinkindern zu Asthma führen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 9535 Mitzeichnungen sowie 42 Diskussionsbeiträge ein.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Der Ausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzen erhalten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Der Finanzausschuss teilte mit, dass er die Petition in seinen Beratungen zu dem



noch Pet 3-19-08-6102

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker“ auf Drucksache 19/15768 einbezogen hat und verwies auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 19/19068, in der der Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Mitteilung des Finanzausschusses wie folgt dar:

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde notwendig, da insbesondere im Bereich des Einzelhandels entweder Einzelaufzeichnungen überhaupt nicht erfolgen oder Software eingesetzt wird, mit der Manipulationen an den Grunddaten vorgenommen werden konnten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat sich der Gesetzgeber daher für eine grundsätzliche Belegausgabepflicht für elektronische Kassen entschieden.

Mit der Belegausgabepflicht soll erreicht werden, dass an der Kasse vorbei getätigte Umsätze sofort erkennbar sind, da in diesen Fällen kein Beleg ausgegeben werden kann. Diese Transparenz dient der Prävention und ist ein Mittel, Steuerhinterziehungen zu vermeiden, da die Entdeckungsmöglichkeiten steigen. Durch die Belegausgabepflicht ist leicht nachprüfbar, ob ein Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde und ob der Geschäftsvorfall die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung durchlaufen hat. Nur so lässt sich feststellen, ob das Sicherheitssystem benutzt wird und nach den festgelegten Voraussetzungen funktioniert, wodurch eine schnelle Kontrolle von Seiten des Kunden wie auch der Finanzbehörden möglich ist.

Anhand eines Beleges, der die Pflichtangaben im Sinne des § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) enthält, ist im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall durch den Steuerpflichtigen aufgezeichnet wurde, indem die Belegangaben mit den aufbewahrten Daten beim Steuerpflichtigen abgeglichen werden.

Im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zu elektronischen Kassen ist zudem ausdrücklich vorgesehen, dass anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden kann, wenn der Kunde zustimmt. Dadurch sollen unnötige Papierbelege vermieden werden. Es gibt dabei keine Vorgaben, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss. Mehrere Unternehmen bieten digitale Verfahren zur Belegausgabe an, z.B. per



noch Pet 3-19-08-6102

E-Mail, per App mit Hilfe eines QR-Codes, über Kundenkonten oder sog. "Near Field Communication" (NFC) direkt auf das Mobiltelefon. Gerade im letzten Fall muss der Steuerpflichtige keine persönlichen Daten des Kunden erheben.

Erfahrungsgemäß wurde bei Kassiervorgängen bereits überwiegend ein Beleg gedruckt und angeboten. Selbst eine Befreiung von der Belegausgabepflicht entbindet einen Unternehmer nicht davon, dem Kunden auf dessen Wunsch nach Zivilrecht (§ 368 Bürgerliches Gesetzbuch) eine Quittung auszustellen.

Den Unternehmen steht es auch frei, Kassenbelege auf umweltfreundliche Thermorollen drucken zu lassen. Einige Unternehmen haben bereits auf Kassenbelege umgestellt, die aus Holz aus zertifiziert nachhaltiger Forstwirtschaft hergestellt sind und keine chemischen Farbtinten enthalten. Dieser Beleg kann deshalb über Altpapier entsorgt werden.

Zu dem von dem Petenten angesprochenen Aspekt der schädlichen Eigenschaften des Stoffes Bisphenol A und möglicher Risiken aus der Verwendung von damit beschichteten Papier (sog. Thermopapier mit Bisphenol A) hat es bereits einen Beschluss auf EU-Ebene gegeben. So wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2016/2235 vom 12. Dezember 2016 der REACH-Anhang XVII um den Eintrag Nr. 66 diesbezüglich ergänzt. Danach darf seit dem 2. Januar 2020 nur noch Thermopapier in der gesamten Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, soweit der Gehalt an Bisphenol A unter 0,02 Gewichtsprozenten liegt.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass in mehr als 20 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Belegausgabepflicht seit längerem Praxis ist.

Der Beleg kann nach § 6 Satz 5 KassenSichV elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Gerade im Jahr 2020 wurden innovative und praxistaugliche Alternativen zum herkömmlichen Papierbeleg entwickelt.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sehen den elektronischen Kassenbeleg als zukunftsweisend an. So ist die Belegausgabepflicht bewusst technologieoffen ausgestaltet. Es gibt keine Vorschriften, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss. Für die zur Verfügungstellung des elektronischen Kassenbelegs ist es zum Beispiel ausreichend, wenn dieser erstellt und zum Download zur Verfügung gestellt wird. Weitere Möglichkeiten zur elektronischen Bereitstellung des Beleges nennt das BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020. Eine Übermittlung kann beispielsweise in Form eines QR-Codes, als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.



noch Pet 3-19-08-6102

Die von der Wirtschaft entwickelten elektronischen Technologien zur Bereitstellung des Beleges können in vielen Fällen auch branchen- und anbieterübergreifend genutzt werden. So bringt die Nutzung und Erfassung von elektronischen Belegen in (anbieterübergreifenden) Apps auch den Vorteil, dass der Kunde die Belege archivieren und zum Beispiel nach Kategorien sortieren kann, um diese für die Steuererklärung weiterzuverarbeiten oder für digitale Haushaltsbücher verwenden zu können.

Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet, zeigt sich bereits jetzt, dass eine Vielzahl der Belege in elektronischer Form ausgestellt werden. So nutzen immer mehr Firmen entsprechende Lösungen für digitale Kassenbelege, z.B. bieten schon mehrere große Lebensmitteleinzelhändler elektronische Belege an. Es ist davon auszugehen, dass immer weniger Papierbelege erstellt und zukünftig Papierbelege hoffentlich weitgehend vermieden werden.

Am 10. August 2021 ist zudem eine Änderung der Kassensicherungsverordnung in Kraft getreten, nach der es ausreichend ist, dass die technischen Daten in einen QR-Code und nicht mehr zusätzlich in lesbarer Form auf den Beleg gedruckt werden müssen.

Durch die Möglichkeit, auf diese lesbaren Angaben zu verzichten, wenn ein QR-Code mit den Angaben vorhanden ist, verkürzen sich die Belege, und der Papierverbrauch wird verringert.

Der Petitionsausschuss betont abschließend die Bedeutung einer grundsätzlichen Belegausgabepflicht als Mittel der Transparenz bei der Nutzung elektronischer Kassen, durch die Steuerhinterziehung eingedämmt werden kann. Durch die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung von Kassenbons als gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und zunehmend genutzte Form der Belegausgabe sowie durch die weitere Verkürzung von Papierbelegen mittels QR-Code und bei Verwendung umweltschonenden Papiers werden Forderungen des Petenten nach Bürokratienteilastung und Beachtung des Umweltschutzes nach Ansicht des Ausschusses bereits in vielfältiger Weise umgesetzt.

Der Petitionsausschuss ist aber zugleich der Auffassung, dass das Thema der Belegausgabepflicht nicht zuletzt wegen der weiteren technologischen Entwicklung im Bereich elektronischer Aufzeichnungssysteme, die gegebenenfalls Anpassungen der dargestellten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erforderlich machen, weiter parlamentarisch verfolgt werden sollte. Daher erscheint die Petition als Anregung für künftige parlamentarische Initiativen geeignet.



noch Pet 3-19-08-6102

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die gleichlautenden, abweichenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine mögliche Ausweitung der Befreiung von der Bon-Pflicht in begründeten Fällen gehe, sowie das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurden mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso mehrheitlich abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der AfD; die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.